THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1143
30.06.2020

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Übermittlung von Versammlungsbescheiden an das Amt für Verfassungsschutz

In Sachsen wurde bekannt, dass durch das Landratsamt Vogtlandkreis Versammlungsbescheide an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen übermittelt wurden, einschließlich der personenbezogenen Daten. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage an die Sächsische Staatsregierung (Drucksache 6/18584) listete das Sächsische Staatsministerium des Innern am 4. September 2019 alleine 271 Fälle aus dem Jahr 2019 auf, in denen personenbezogene Daten von Versammlungsanmeldern an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen übersandt wurden. In 61 Fällen wurde auch der Versammlungsbescheid übermittelt.

Die Anfrage wurde wortgleich bereits am 24. September 2019 (vergleiche Kleine Anfrage 4131) in der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags eingereicht, unterfiel mit dem Ende der Wahlperiode jedoch der Diskontinuität, weshalb die erneute Einreichung erfolgt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/383** vom 5. März 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2020 beantwortet:

1. Wurden von Versammlungsbehörden in Thüringen Versammlungsanzeigen und -bescheide im Jahr 2019 an das Amt für Verfassungsschutz Thüringen übermittelt? Wenn ja, wie viele Versammlungsanzeigen und -bescheide wurden von welchen Versammlungsbehörden aufgrund welcher Rechtsgrundlagen übermittelt (bitte tabellarische Darstellung nach den Versammlungsbehörden, der Anzahl übermittelter Versammlungsanzeigen und den jeweiligen Rechtsgrundlagen, der Anzahl übermittelter Bescheide und den jeweiligen Rechtsgrundlagen)?

   Antwort:
   Die Landkreise und kreisfreien Städte, die nach der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums für die Durchführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) im übertragenen Wirkungskreis zuständig sind, haben im Jahr 2019 keine Versammlungsanzeigen und Versammlungsbescheide an das Amt für Verfassungsschutz (AfV) übermittelt.

   Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) hat als obere Versammlungsbehörde (§ 118 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums) Versammlungsanmeldungen auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) an das AfV übermittelt, konkret an die Thüringer Informations- und Auswertungszentrale im AfV (TIAZ), welche nach § 4 Abs. 4 ThürVerfSchG ein gemeinsames Lagebild erstellt. Eine gesetzliche Pflicht zur statistischen Erfassung besteht nicht, so dass keine konkreten Zahlen benannt werden können.

Druck: Thüringer Landtag, 24. Juli 2020

Außerdem wurden 23 Auflagenbescheide an die TIAZ übersandt. Die Weiterleitung erfolgte insbesondere dann, wenn Versammlungslagen als verfassungsschutzrelevant eingeschätzt wurden.

2. Aus welchen konkreten Gründen und auf jeweils welcher Rechtsgrundlage wurden im Vorfeld und gegebenenfalls im Nachgang der Versammlungen am 1. Mai 2019 in Erfurt welche personenbezogenen Daten wie vieler Versammlungsanzeigender welcher Versammlungen im Rahmen der Übersendung von Versammlungsanzeigen und -bescheiden oder auf anderem Weg von der Versammlungsbehörde an das Amt für Verfassungsschutz übermittelt?

   Antwort:
   Im Rahmen der Versammlungslage am 1. Mai 2019 in Erfurt wurden aus den zu Frage 1 genannten Gründen die Versammlungsanmeldungen bzw. die Auflagenbescheide für folgende Versammlungen an die Thüringer Informations- und Auswertungszentrale im AfV übermittelt:
   1. Versammlung des Landesverbandes Thüringen der Partei "Alternative für Deutschland" unter dem Motto "1. Mai – Blauer Frühling",
   2. Versammlung einer Privatperson unter dem Motto "Alles muss man selber machen – feministisch, solidarisch, klimagerecht gegen den Wahlkampf der AfD" und
   3. Versammlung des Landesverbandes Thüringen der Partei "Die Partei" unter dem Motto "1. Mai – Tag der Arbeiterklasse".

   Die Übermittlung an die Thüringer Informations- und Auswertungszentrale im AfV erfolgte auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 ThürVerfSchG.

   Neben den Eckdaten der Kundgebungen (Datum, Uhrzeit, Aufzugsstrecke, Thema, Kundgebungsmittel und Anzahl der Ordner) wurden die Kontaktdaten der Versammlungsleiter bzw. der stellvertretenden Versammlungsleiter übermittelt (Name, Anschrift, Erreichbarkeit).

3. Welche der unter den Fragen 1 und 2 übermittelten Daten wurden vom Amt für Verfassungsschutz auf welcher Rechtsgrundlage wie lange gespeichert?

   Antwort:
   Die Entscheidung über eine Datenspeicherung und deren Umfang ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Personenbezogene Daten werden durch das AfV nur dann nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) gespeichert, sofern sich zum Beispiel aus der Anmeldung, der Mobilisierung oder dem Verlauf der Versammlung einschließlich vorgefallener Straftaten Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen ergeben haben. Erforderlich sind "tatsächliche Anhaltspunkte" für das Vorhandensein von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG. Die Speicherdauer bestimmt sich nach § 15 Abs. 2 bis 4 ThürVerfSchG. Danach ist anlassbezogen, spätestens nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen, zu prüfen, ob die gespeicherten Daten zu löschen sind.

   Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kenntnis der gespeicherten Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des AfV nicht mehr erforderlich ist.

   Einer Auskunft über infolge einer Datenübertragung im Sinne der Antworten zu den Fragen 1 und 2 erfolgten Speicherungen stehen unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, sowie Belange des Geheimschutzes entgegen. Auch ohne konkrete namentliche Nennung sind die Betroffenen regelmäßig leicht zu identifizieren oder Rückschlüsse auf Personen möglich. Einzelheiten der Arbeitsweise des AfV unterliegen zudem generell der Geheimhaltung. Eine Offenlegung dieser Informationen würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise ermöglichen und somit die Arbeit des AfV gefährden. § 17 ThürVerfSchG sieht die Möglichkeit vor, einen Antrag auf Auskunft über eigene etwaig gespeicherte Daten beim Amt für Verfassungsschutz zu stellen.

4. Inwieweit sind Thüringer Behörden und insbesondere Versammlungsbehörden darauf hingewiesen worden, dass eine automatische Übersendung aller Versammlungsanzeigen und -bescheide nicht den rechtlichen Anforderungen an eine Übermittlung personenbezogener Daten an das Amt für Verfassungsschutz entspricht?

Antwort:
Das TLVwA übermittelt Daten gemäß § 19 ThürVerfSchG nur anlassbezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Besonderer Hinweise bedarf es nicht.

Maier
Minister